

Ergänzung zur Niederschrift vom
Ordentlichen Pfarrkonvent des
Ev.-luth. Kirchenkreises Emsland-Bentheim
am Mittwoch, dem 12. November 1997

Einführung und Stellungnahme zur
Gemeinsamen Erklärung der Rechtfertigungslehre (GE 1997)
Zusammenfassung eines Referates
Pastor Ralf Krüger - Meppen

Beim Pfarrkonvent des Kirchenkreises Emsland-Bentheim hatte ich am 12. November 1997 ein einführendes Referat zur Gemeinsamen Erklärung der Rechtfertigungslehre gehalten und meine Stellungnahme dazu abgegeben, die durchaus kontrovers diskutiert wurde (vgl. zur Gegenposition das Protokoll des Pfarrkonvents). Es war verabredet worden, daß ich noch einmal eine Zusammenfassung meiner Überlegungen erstelle. Leider komme ich erst jetzt dazu. Da es sich bei meinem damaligen Manuskript mehr oder weniger um ein Stichwortkonzept handelte, in dem ich einige Quellentexte vermerkt hatte, will ich hier nur noch einmal die wesentlichen Punkte zusammenfassen.

1. Zeitliche Entwicklung

In einem ersten Durchgang hatte ich die zeitliche Entwicklung bis zur 1997 vorgelegten Fassung der Gemeinsamen Erklärung aufgezeigt. Dabei hatte ich darauf verwiesen, daß das Zusammenwirken von Lutheranern und Katholiken - die anderen protestantischen Kirchen sind aus verschiedenen Gründen nicht an der Gemeinsamen Erklärung beteiligt - zu einem innerprotestantischen Diskurs führen kann, der die Gefahr in sich birgt, daß es hier zu Verwerfungen oder gar Spaltungen kommen kann. Die Diskussion im Pfarrkonvent hatte allerdings auch gezeigt, daß bei reformierten und unierten Protestanten das Schwergewicht der theologischen Diskussion nicht unbedingt auf der Rechtfertigungslehre liegen muß.

2. Inhaltliche Gesichtspunkte

2.1. Problem der Stellung der Rechtfertigungslehre im Kontext der gesamten Theologie

Zunächst ist zu untersuchen, in welchem Zusammenhang mit der gesamten Theologie die Rechtfertigungslehre, nach der Apologie der „höchste fürnehmste Artikel der ganzen christlichen Lehre“, (BSLK) steht. Die Verfasser der Gemeinsamen Erklärung formulieren diesbezüglich: „Gemeinsam sind wir der Überzeugung, daß die Botschaft von der Rechtfertigung uns in besonderer Weise auf die Mitte des neutestamentlichen Zeugnisses von Gottes Heilshandeln in Christus verweist. ... Darum ist die Lehre von der Rechtfertigung, die diese Botschaft aufnimmt und entfaltet, nicht nur ein Teilstück der christlichen Glaubenslehre. Sie steht in einem wesenhaften Bezug zu allen Glaubenswahrheiten, die miteinander in einem inneren Zusammenhang zu sehen sind. Sie ist ein unverzichtbares Kriterium (Unterstreichung durch mich; d. Verf.), das die gesamte Lehre und Praxis der Kirche unablässig auf Christus hin orientieren will.“ (GE 1997 17 und 18)

An der von mir unterstrichenen Formulierung hat sich eine heftige innerprotestantische Diskussion entzündet. Mit Jüngel, der die Entwicklung zum jetzigen Wortlaut aufgezeigt hat, ist zu fragen, warum in der derzeitigen Fassung der Gemeinsamen Erklärung von der katholischen Gesprächsseite der unbestimmte Artikel eingetragen wurde, während zuvor der bestimmte im Text verwendet wurde (Jüngel 397f¹). Gibt es neben der Rechtfertigungslehre in der katholischen Kirche noch andere Kriterien, die für die christliche Lebens- und Glaubenspraxis maßgeblich sind? Fließen hier Überlegungen ein, wie sie im Tridentinum und Vaticanum II zur katholischen Tradition formuliert wurden?²

¹ auch das Deutsche Sonntagsblatt spricht diesen Punkt verschiedentlich an: Hirschler im DS vom 17.10.97: unglückliche Formulierung; vgl. auch die „Bauchschmerzen“ der Lutheraner im DS 24.10.97

² Tridentinum: Das Konzil weiß genau, daß diese Wahrheit und Ordnung in geschriebenen Büchern und ungeschriebenen Überlieferungen enthalten sind, die von den Aposteln selber aus dem Munde Christi empfangen, oder von den Aposteln - vom Heiligen Geist diktiert ... gleichsam von Hand zu Hand weitergegeben bis auf uns gekommen sind. So folgt das heilige Konzil den Beispielen der rechtgläubigen Väter und übernimmt und verehrt alle Bücher sowohl des Alten wie des Neuen Testaments, ..., als auch jene Überlieferungen über den Glauben wie auch die Lebensregelung ... , da sie entweder von Christus mündlich gesprochen, oder aber vom Heiligen Geist diktiert und in der ununterbrochenen Sukzession in der katholischen Kirche bewahrt worden sind, mit gleicher frommer Bereitschaft und Ehrfurcht. (KThG in Quellen III 214)

Vaticanum II: Die Heilige Überlieferung und die Heilige Schrift sind eng miteinander verbunden und haben aneinander Anteil. Denselben göttlichen Quell entspringend, fließen beide gewissermaßen in eins zusammen und streben demselben Ziel zu. Denn die Heilige Schrift ist Gottes Rede, insofern sie unter Anhauch des Heiligen Geistes schriftlich aufgezeichnet wurde. Die Heilige Überlieferung aber gibt das Wort Gottes, das von Christus dem Herrn und dem Heiligen Geist den Aposteln anvertraut wurde, unversehr an deren Nachfolger weiter, damit sie es unter der erleuchteten Führen des Geistes der Wahrheit in ihrer Verkündigung treu bewahren, erklären und ausbreiten. So ergibt sich, daß die Kirche ihre Gewißheit über alles Geoffenbarte nicht aus der Heiligen Schrift allein schöpft. (KThG in Quellen IV/2 196)

vgl. dazu noch unten Anmerkung zur Papstfrage

2.2. Das Unvermögen des Menschen angesichts der Rechtfertigung

Ein weiterer Punkt der Diskussion sind die Formulierungen der Gemeinsamen Erklärung zur Mitwirkung des Menschen bei der Rechtfertigung: „Wenn Katholiken sagen, daß der Mensch bei der Vorbereitung auf die Rechtfertigung und deren Annahme durch seine Zustimmung zu Gottes rechtfertigendem Handeln »mitwirke«, so sehen sie in solch personaler Zustimmung selbst eine Wirkung der Gnade und kein Tun des Menschen aus eigenen Kräften.“ (GE 1997 20) Auch wenn im letzten Satzteil ausdrücklich auf die Gnade Gottes als treibende Kraft des Rechtfertigungsgeschehens verwiesen wird, so ist das Festhalten am Begriff der Mitwirkung für protestantische Ohren zumindest mißlich.

2.3. Rechtfertigung durch Glauben aus Gnade

Zu diesem Punkt äußert sich der Theologe Dalferth in der Frankfurter Allgemeinen: „Durchgehend wird die Rechtfertigung ... als ein Geschehen bestimmt, in dem der Mensch zwar »allein aus Gnade« (sola Gratia), aber nicht »allein aus Glauben« (sola fide) das Heil empfängt. Durchgehend ist der Glaube zwar als notwendig, aber nicht als hinreichend für die Rechtfertigung gedacht.“ In der Gemeinsamen Erklärung ist dann zu lesen: „Der Mensch vertraut im rechtfertigenden Glauben auf Gottes gnädige Verheißung, in dem (in dem Glauben?; d. Verf.) die Hoffnung auf Gott und die Liebe eingeschlossen sind. ... Alles, was im Menschen dem freien Geschenk des Glaubens vorausgeht und nachfolgt, ist nicht Grund der Rechtfertigung und verdient sie nicht.“ (GE 1997 25³)

Trotz des Schlußsatzes des Abschnitts 25 in der Gemeinsamen Erklärung ist zunächst einmal mit Baur zu fragen, unter welchem Gesichtspunkt hier vom Glauben gesprochen wird. Ist er das „Vertrauen auf das Verheißungswort Gottes im Evangelium oder (die) Zustimmung des Verstandes zum geoffenbarten Wort Gottes (...), die in Hoffnung und Liebe Gestalt gewinnen muß“? (Baur 40 Anm. 81; vgl. außerdem Anm. 5) Betreibt man ein wenig Quellenstudium, so erkennt man, daß die im Zusammenhang der protestantischen Rechtfertigungslehre nicht unbedingt gängigen Begriffe „Hoffnung“ und „Liebe“ durch die katholische Tradition eingeflossen sind. Problematisch erscheint es mir, daß diese Begriffe bereits in der Literatur der Gegenreformation geprägt wurden.⁴ Auch die Gleichwertigkeit der an 1. Kor 13 orientierten Begriffe Glaube, Hoffnung Liebe - nach katholischem Verständnis empfangen „in der Rechtfertigung ... die Gerechtfertigten von Christus Glaube, Hoffnung und Liebe und werden so in die Gemeinschaft mit ihm aufgenommen“ (GE 1997 27) - ist Protestanten so nicht geläufig.

Wenn es abschließend noch einmal um die Bedeutung des Glaubens für die Rechtfertigung des Sünders geht, so ist mit Baur festzuhalten: „Der Glaube ist Vertrauen auf das Verheißungswort Gottes im Evangelium“, er bedarf keiner Ergänzung durch die Liebe oder die Hoffnung. (Baur 40) Nach lutherischem Verständnis rechtfertigt Gott den Sünder allein im Glauben (sola Fide). (GE 1997 26⁵)

2.4. Das Sündersein des Gerechtfertigten

Noch einmal sei zu Beginn Dalferth zitiert: „Mit aller Deutlichkeit werden (in der Gemeinsamen Erklärung; d. Verf.) die unverändert gegensätzlichen Positionen im Blick auf das »Sündersein des Gerechtfertigten« benannt. Nach lutherischer Lehre ist und bleibt auch der Gerechtfertigte Sünder, nach katholischer Auffassung ist seine »gottwidrige Neigung« nicht mehr als Sünde anzusprechen.“ (a.a.O.)

Nach katholischem Verständnis gehört „zum Zustandekommen menschlicher Sünden ein personales Element“. Bei dessen Fehlen wird „die gottwidrige Neigung nicht als Sünde im eigentlichen Sinn“ angesehen, sie verdient weder „die Strafe des Todes“ noch trennt sie dann „den Gerechtfertigten ... von Gott“. Erst die willentliche Entscheidung des Gerechtfertigten für eine Trennung von Gott bringt eine Situation hervor, wo der Sünder mit Gott allein im „Sakrament der Versöhnung“ erneuten Frieden findet (vgl. zu diesen Zitaten GE 1997 30).

In der Tat ist hier zu fragen, wie sich solche Überlegungen mit der protestantischen Vorstellung des „simul iustus et

³ vgl. aber auch die Formulierungen des Tridentinums: Wenn jemand behauptet, daß der gottlose Mensch allein durch den Glauben gerechtfertigt werde, und es so versteht, nichts anderes werde erfordert, wodurch er zur Erlangung der Rechtfertigungsgnade mitwirkt, und in keiner Weise sei notwendig, daß er sich mit der Bewegung seines Willens bereite oder vorbereite: der sei im Bann. (9. Lehrsatz über die Rechtfertigung aus dem Tridentinum [KThG III 223])

⁴ Confutatio: Es ist „nicht zulässig, daß die Gerechtmachung so oft dem Glauben allein zugeschrieben wird; denn die Gerechtmachung gehört mehr Gottes Gnade und der Liebe zu ... (es folgen Verweise auf 1. Kor 13,2; Kol 3,14)“ (KThG in Quellen III 174)

Tridentinum Sessio VI: Denn der Glaube eint weder vollkommen mit Christus, noch macht er zum lebendigen Glied seines Leibes, wenn nicht die Hoffnung dazutritt und die Liebe ... (es folgen Ausführungen zu den Werken, ohne die der Glaube nicht ist). (KThG III 217)

⁵ vgl. dazu noch die Formulierungen der Apologie: Was der Glaube sei? Die Widersacher wollen wännen, der Glaub sei dieses, daß ich wisse oder gehört habe von Christo ... Darum der Glaube, welcher für Gott fromm und gerecht macht, ist nicht allein dieses, daß ich wisse die Historien ..., sondern ist die Gewißheit und das gewisse, starke Vertrauen im Herzen, da ich mit ganzem Herzen die Zusage Gottes für gewiß und wahr halte, durch welche mir angebohen wird ohne mein Verdienst Vergebung der Sunde, Gnade und alles Heil durch den Mittler Christum. Und damit, daß niemand wäanne, es sei allein ein bloß Wissen der Historien, so setze ich das dazu, der Glaub ist, daß sich mein ganz Herz desselbigen Schatzes annimmt, und ist nicht mein Tun, nicht mein Schenken noch Geben, nicht mein Werk noch bereiten, sondern daß ein Herz sich des tröstet und ganz darauf verlasset, daß Gott uns schenkt, uns gibt, und wir ihme nicht, daß er uns mit allem Schatz der Gnaden in Christo überschüttet. (Bekennnisschriften BSLK 169f)

peccator“ - im Blick auf Christi Heilstat ganz iustus; im Blick auf die eigene Person ganz peccator - vereinbaren lassen. ⁶ Darüber hinaus erhebt sich die Frage, welche Kriterien herangezogen werden sollen, wenn zwischen einer „willingen Trennung von Gott“ und der lediglich „gottwidrigen Neigung“ unterschieden werden soll.

2.5. Die guten Werke des Gerechtfertigten

GE 1997 38: „Nach katholischer Auffassung tragen die guten Werke, die von der Gnade und dem Wirken des Heiligen Geistes erfüllt sind, so zu einem Wachstum in der Gnade bei, daß die von Gott empfangene Gerechtigkeit bewahrt und die Gemeinschaft mit Christus vertieft wird.“ ⁷ Wenn dann im Folgenden an der katholische Terminologie der „Verdienstlichkeit“ der Werke festgehalten wird, so wird wiederum ein protestantischerseits belasteter Begriff verwendet, der zu Spekulationen Anlaß gibt. Diese Gefahr ist bei der lutherische Interpretation, daß die guten Werke Früchte des Glaubens sind, m.E. weniger gegeben. In seiner Schrift „Von den guten Werken“ legt Luther dar, daß die Gerechtfertigten aus ihrem Herzen heraus wissen, was sie tun müssen; sie bedürfen keiner Aufforderung oder Anleitung. Gewißheit auf sein Heil erwächst dem lutherischen Christen allein, wenn er auf die Heilstat Christi vertraut, wenn er ihr glaubt.

3. Weitere offene Fragen

Über die im Vorhergehenden aus meiner Sicht aufgezeigten offenen Fragen zu einem gemeinsamen Verständnis der Rechtfertigungslehre zwischen Lutheranern und Katholiken kommen aus dem weiteren Berührungsfeld unserer beiden Kirchen weitere offene Fragen hinzu. Ich will an dieser Stelle nur die Stichworte (gewählt wurden die Überschriften der entsprechenden Absätze aus KThG IV) nennen, die durch die Quellenzitate in den Anmerkungen ergänzt werden: Dogmatisierung der unbefleckten Empfängnis Mariens (1854) ⁸, Dogmatische Definition des Vaticanum I zur universellen Jurisdiktion und zum unfehlbaren Lehramt des Papstes (1870) ⁹, Dogmatisierung der leiblichen Aufnahme der Jungfrau Maria in den Himmel (1950) ¹⁰, Lumen gentium (Vaticanum II) ¹¹, Unitatis redintegratio (Dekret über den Ökumenismus - Vaticanum II) ¹² Darüber hinaus hat Bauer aufgezeigt, daß es auch nach katholischem Verständnis weitere Differenzen gibt: In der Sakramentenlehre: Sakramentalität der Kirche als Ganzes; in der Frage des Amtes (Gliederung des Amtes und Amtssukzession) in Beziehung zur Eucharistie (fehlende Sukzession beeinträchtigt substantiell; vgl. Vaticanum II) und in Beziehung zum Sakrament der Buße (Baur 12-16).

⁶ vgl. dazu auch CA XIX: Von Ursach der Sunde wird bei uns gelehret, daß, wiewohl Gott der Allmächtig die ganze Natur geschaffen hat und erhält, so wirkt doch der verkehrte Will die Sunde in allen Bösen und Verachtern Gottes, wie denn des Teufels Will ist und aller Gottlosen, welcher alsobald, so Gott die Hand abgetan, sich von Gott zum argen gewandt hat, wie Christus spricht Joh. 8: „Der Teufel redet Lügen aus seinem Eigen.“

Gebrauch des Gesetzes: Bei Luther in der Regel der duplex usus legis - usus politicus und usus elenchthicus. Im Stand des peccator treibt das Gesetz in die Verzweiflung und nötigt zum „Transitus“ (Joest) des Menschen zum iustus (usus elenchthicus). Nach Joest kennt Luther auch einen Progressus im Glauben. Christus gewinnt Raum im Glaubenden. Ist das die beherrschte Sünde, von dem GE spricht?

⁷ Direkt dazu aus dem Tridentinum: Wenn jemand behauptet, die empfangene Gerechtigkeit werde durch die guten Werke nicht bewahrt und auch nicht vor Gott vermehrt, sondern diese Werke seien lediglich Frucht und Zeichen der erlangten Rechtfertigung, nicht zugleich Ursache ihrer Vermehrung: der sei im Bann. (Schlußsatz 24; KThG III 224; vgl. auch die Sätze 26 und 32)

⁸ Die Lehre, daß die seligste Jungfrau Maria im ersten Augenblick ihrer Empfängnis durch einzigartiges Gnadengeschenk und Vorrecht des allmächtigen Gottes, im Hinblick auf die Verdienste Christi Jesu, des Erlösers des Menschengeschlechts, von dem Fehl der Erbsünde rein bewahrt blieb, ist von Gott geoffenbart und deshalb von allen Gläubigen fest und standhaft zu glauben. (KThG IV/I 252)

⁹ Weil der römische Bischof durch das göttliche Recht des apostolischen Vorrangs an der Spitze der gesamten Kirche steht, lehren und erklären wir auch: Der römische Bischof ist oberster Richter aller Gläubigen, und man kann ihn in allen Streitsachen, die kirchlicher Untersuchung zustehen, an dieses Gericht Berufung einlegen. Über das Urteil des Apostolischen Stuhls jedoch darf niemand aufs neue verhandeln, da es keine höhere Amtsgewalt gibt, und niemand ist es erlaubt, über dieses Gericht zu richten. ...

Wir erklären endgültig als von „Gott geoffenbarten Glaubenssatz“ ...: „Wenn der römische Bischof in höchster Lehrgewalt (ex cathedra) spricht, das heißt, wenn er seines Amtes als Hirt und Lehrer aller Christen waltend in höchster, apostolischer Amtsgewalt endgültig entscheidet, eine Lehre über Glauben oder Sitten sein von der ganzen Kirche festzuhalten, so besitzt er aufgrund des göttlichen Beistands, der ihm im heiligen Petrus verheißen ist, jene Unfehlbarkeit, mit der der göttliche Erlöser seine Kirche bei endgültigen Entscheidungen in Glaubens- und Sittenlehren ausgerüstet haben wollte. Diese endgültigen Entscheidungen des römischen Bischofs sind daher aus sich und nicht auf Grund der Zustimmung der Kirche unabänderlich. Wenn sich jemand - was Gott verhüte - herausnehmen sollte, dieser unserer endgültigen Entscheidung zu widersprechen, so sei er ausgeschlossen. (KThG IV/I 254f)

¹⁰ Nachdem Wir nun immer wieder inständig zu Gott gefleht und den Geist der Wahrheit angerufen haben, verkündigen, erklären und definieren Wir ...: es ist eine von Gott geoffenbarte Glaubenswahrheit, daß die unbefleckte, immer jungfräuliche Gottesmutter Maria nach Vollendung ihres irdischen Lebenslaufes mit Leib und Seele zur himmlischen Herrlichkeit aufgenommen worden ist.

Wenn daher, was Gott verhüte, jemand diese Wahrheit, die von Uns definiert worden ist, zu leugnen oder bewußt in Zweifel zu ziehen wagt, so soll er wissen, daß er vollständig vom göttlichen und katholischen Glauben abgefallen ist. (KThG IV/II 171)

¹¹ Der einzige Mittler Christus hat seine heilige Kirche, die Gemeinschaft des Glaubens, der Hoffnung und der Liebe, hier auf Erden als sichtbares Gefüge verfaßt ... Dies ist die einzige Kirche Christi, die wir im Glaubensbekenntnis als die eine, heilige, katholische und apostolische bekennen. ... Diese Kirche ... ist verwirklicht ... in der katholischen Kirche, die vom Nachfolger Petri und von den Bischöfen in Gemeinschaft mit ihm geleitet wird. ... Auf verschiedene Weise gehören zu ihr oder sind ihr zugeordnet die katholischen Gläubigen, die anderen an Christus glaubenden und schließlich alle Menschen überhaupt, die durch die Gnade Gottes berufen sind. ... Mit jenen, die durch die Taufe der Ehre des Christennamens teilhaftig sind, den vollen Glauben aber nicht bekennen oder die Einheit unter dem Nachfolger Petri nicht wahren, weiß sich die Kirche aus mehrfachem Grunde verbunden. ... So erweckt der Geist in allen Jüngern Christi Sehnsucht und Tat, daß alle in der von Christus angeordneten Weise in der einen Herde unter dem einen Hirten in Frieden geeint werden mögen. ... Diese Heilige Synode setzt den Weg des ersten Vatikanischen Konzils fort und erklärt feierlich mit ihm, daß der ewige Hirt Jesus Christus die heilige Kirche gebaut hat, indem er die Apostel sandte ... Er wollte, daß deren Nachfolger, das heißt die Bischöfe, in seiner Kirche bis zur Vollendung der Weltzeit Hirten sein sollten. Damit aber der Episkopat selbst einer und ungeteilt sei, hat er den heiligen Petrus an die Spitze der übrigen Apostel gestellt ... Die Lehre über einrichtung, Dauer, Gewalt und Sinn des dem Bischof von Rom zukommenden heiligen Primates sowie über dessen unfehlbares Lehramt legt die Heilige Synode abermals allen gläubigen fest zu glauben vor... (KThG IV/II 192f)

¹² bitte wenden

4. Fazit

Eine von Lutheranern und Katholiken gemeinsam verabschiedete Erklärung zur Rechtfertigungslehre ist und bleibt ein gewichtiges Dokument, das nach außen den Eindruck vermittelt - und durchaus ja wohl auch vermitteln soll -, daß beide Kirchen auf dem Weg zu einer sichtbaren Einheit sind. Deshalb bleibt für mich die Frage, ob beide Kirchen wirklich auf diesem Wege sind? Für mich sind die aufgezeigten offenen Fragen zu einer gemeinsamen Erklärung zur Rechtfertigungslehre noch nicht ausreichend geklärt. Selbst wenn diese Fragen zufriedenstellend geklärt werden können, stehen die in Abschnitt 3 genannten Problemen einer gemeinsamen Erklärung entgegen. Wie auf dem Konvent in Kloster Frenswegen (1997) gefordert, müßten sich die Gemeinsamkeiten in der Rechtfertigungslehre auch in den anderen Fragen „durchdeklinieren“ lassen. Wenn dies tatsächlich gelingt, dann finden solch gewichtige Dokumente wie die Gemeinsame Erklärung zur Rechtfertigungslehre auch eine breite Zustimmung. Bis dahin ist es vielleicht auch für den innerprotestantischen Dialog hilfreich, wenn Lutheraner auf einen Alleingang verzichten¹³. Es gibt genügend Gemeinsamkeiten zwischen Protestanten und Katholiken, die in der Zwischenzeit in dem ökumenischen Miteinander vor Ort gelebt werden können, ohne daß eine Gemeinsame Erklärung Anlaß zu innerprotestantischen Diskussionen gibt, die womöglich neue und andere Gräben aufreißen. Auch mit Blick auf die im Anschluß an mein Referat geführte Diskussion bleibe ich bei meiner Schlußfeststellung, daß es lutherischerseits keine Zustimmung zur Gemeinsamen Erklärung geben dürfte.

¹² ... Der Herr der Geschichte ... hat in jüngster Zeit begonnen, über die gespaltene Christenheit ernste Reue und Sehnsucht nach Einheit reichlich auszugießen. ... (Es stehen) sicherlich nicht wenige Hindernisse der vollen kirchlichen Gemeinschaft entgegen. ... Nichtsdestotrotz sind sie (die sich nicht zur katholischen Kirche bekennen; d. Verf.) durch den Glauben in der Taufe gerechtfertigt und dem Leibe Christi eingegliedert, darum gebührt ihnen der Ehrenname Christen, und mit Recht werden sie von den Söhnen der katholischen Kirche als Brüder im Herrn anerkannt. ... Dennoch erfreuen sich die von uns getrennten Brüder ... nicht jener Einheit, die Jesus Christus all denen schenken wollte, die er zu einem Leibe und zur Neuheit des Lebens wiedergeboren und lebendig gemacht hat ... Denn nur durch die katholische Kirche Christi, die das allgemeine Hilfsmittel des Heils ist, kann man Zutritt zu der ganzen Fülle der Heilmittel haben. ... Die Art und Weise der Formulierung des katholischen Glaubens darf keinerlei Hindernis bilden für den Dialog mit den Brüdern. ... Beim Vergleich der Lehren miteinander soll man nicht vergessen, daß es eine Rangfolge oder „Hierarchie“ der Wahrheiten innerhalb der katholischen Lehre gibt ... Darüber hinaus erklärt (das Heilige Konzil; d. Verf.) seine Überzeugung, daß dieses heilige Anliegen der Wiederversöhnung aller Christen in der Einheit der einen und einzigen Kirche Christi die menschlichen Kräfte und Fähigkeiten übersteigt. Darum setzt es seine Hoffnung gänzlich auf das Gebet Christi für die Kirche, auf die Liebe des Vaters zu uns und auf die Kraft des Heiligen Geistes. (KThG IV/II 194ff)

¹³ Man kann seine Zustimmung auch nicht unter das Vorzeichen der Hoffnung stellen, wie es Hirschler im Blick auf die Abendmahlsgemeinschaft tut: Wenn wir in wesentlichen Fragen der Rechtfertigungslehre - nicht in allen - Konsens erreicht haben, dann müßte sich daraus als Konsequenz die gegenseitige Einladung zum Abendmahl ergeben. (DS 17.10.97)

Literaturverzeichnis

Quellen

Die Bekenntnisschriften der evangelisch-lutherischen Kirche, Göttingen⁹1982

Kirchen- und Theologiegeschichte in Quellen, Bdd. III, IV/I und II; Hrsgg. Heiko A. Obermann, Adolf Martin Ritter, Hans-walter Krumwiede, Neukirchen-Vluyn 1981

Sekundärliteratur

Jörg Baur, Auf dem Weg zur „sichtbaren Einheit“?, Lahr 1996

Ingolf Dalferth, Ökumene am Scheideweg; in: Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 26. September 1997, Nr. 224; S. 13

Gemeinsame Erklärung zur Rechtfertigungslehre, Katholische Nachrichten-Agentur GmbH, Dok 4, 4.März 1997

Eine tolle Erklärung, Im Gespräch Horst Hirschler; in: Das Sonntagsblatt - Nr. 41 - 17. Oktober 1997 - S. 31f

Wilfried Joest, Gesetz und Freiheit. Das Problem des Tertius usus legis bei Luther und die neutestamentliche Parainese, Göttingen⁴1968

Eberhard Jüngel, Um Gottes Willen - Klarheit!; in: Zeitschrift für Theologie und Kirche - 94. Jahrgang - Heft 3 - September 1997; Tübingen

ders., Von Pontius zu Pilatus und zurück; in: Das Sonntagsblatt - Nr. 42 - 24. Oktober 1997 - S. 22ff

Harding Meyer, Der Geist der Reformation setzt sich durch; : Das Sonntagsblatt - Nr. 41 - 17. Oktober 1997 - S. 32f

Bericht über die VELKD-Synode von Jürgen Wandel, Ein ja mit Bauchschmerzen; in: Das Sonntagsblatt - Nr. 42 - 24. Oktober 1997 - S. 21f